

Das neue Friedhofsgesetz – die wesentlichen Änderungen auf einen Blick

Am 29.10.2016 hat die Landessynode als Artikel 1 des 6. Rechtsvereinheitlichungsgesetzes das neue Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (FhG ev.) beschlossen. Hiermit wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den bisherigen kirchengesetzlichen Regelungen geben:

1. § 1 Anwendungsbereich

Das neue Friedhofsgesetz gilt nunmehr für alle evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Das bisherige Friedhofsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) vom 7. November 1992 und das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz (EKsOL) über die kirchlichen Friedhöfe vom 26. April 1998 treten zum 1.1.2017 außer Kraft.

2. § 7 Aufgabenwahrnehmung

Hier ist definiert, welche Aufgaben innerhalb der Friedhofsverwaltung dem Leitungsorgan (im Regelfall also dem Gemeindegemeinderat) vorbehalten sind (siehe Absatz 2) und welche auf Mitarbeitende des Friedhofs (Absatz 1) bzw. Dritte mittels Vertrag (Absatz 3) übertragen werden können. So sind z.B. Entscheidungen in Widerspruchsverfahren dem Leitungsorgan vorbehalten (siehe § 7 Abs. 2 Nr. 4 FhG ev.).

3. § 8 Anforderungen an Gesamt- und Belegungspläne

Die Vorschriften für Gesamt- und Belegungspläne wurden konkretisiert. Zukünftig müssen die Friedhofsträger Gesamtpläne erstellen, aus denen sich Grabfelder, Abteilungen und sonstige Struktureinheiten ergeben. Zudem sind für jede Abteilung Belegungspläne zu erstellen, aus denen sich u.a. die Lage der Grabstätten ergibt. Diese Pläne sind öffentlich bekannt zu machen; siehe auch unter Nr. 15.

4. § 10 Verzeichnisse

Die Pflicht, ein chronologisches Register über die auf dem Friedhof durchgeführten Bestattungen zu führen, ergab sich für den Bereich der früheren EKiBB bisher nur aus den Hinweisen und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofsgesetzes. Nunmehr ist - wie schon bislang im Bereich der früheren EKsOL - in § 10 geregelt, wie Bestattungsregister und Grabstättenverzeichnis zu führen sind.

5. § 10 Abs. 3 Keine anonymen Grabstätten

Indem § 10 Abs. 3 das Anbringen eines Merkschildes auf jeder Grabstätte, auf der nicht anderweitig der Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten vermerkt sind, vorschreibt, ist nunmehr geregelt, dass es zukünftig auf evangelischen Friedhöfen der EKBO keine anonymen Grabstätten geben soll. Für die Urnengemeinschaftsanlagen ist dies in § 33 Abs. 2 geregelt; siehe auch unter Nr. 12.

6. § 11 Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz, insbesondere zum Auskunftsrecht und zum Löschen von Daten, sind erstmalig in das Gesetz aufgenommen.

7. § 15 Gewerbliche Tätigkeiten

Die Bestimmungen zur Zulassung von gewerblich Tätigen wurden erweitert. Unter anderem ist eine Anzeigepflicht für gewerblich Tätige mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU eingeführt, da diese keiner Zulassung bedürfen; siehe Absatz 4.

Zudem ist neu die Anzeige von Grabpflegeverträgen durch die gewerblich Tätigen vorgesehen, soweit diese länger laufen als die Zulassung erteilt wurde.

8. § 19 Abs. 6 Nutzung von Kirchen für nichtkirchliche Bestattungsfeiern

Ausnahmsweise können zukünftig auch nichtkirchliche Bestattungsfeiern in Kirchen stattfinden, soweit weder eine Friedhofskapelle noch sonst ein zur Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten geeigneter Raum in der Nähe vorhanden ist und der Friedhofsträger einen entsprechenden Beschluss zugunsten einer Ausnahme getroffen hat. Dabei darf die Kirche nicht für die Bestattungsfeier umgestaltet werden. Die Grundsatzentscheidung des Friedhofsträgers über die Zurverfügungstellung der Kirche bedarf - wie auch bislang schon - der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6 Kirchenbaugesetz; vergl. § 54 Abs. 1.

9. § 22 Abs. 2 Nutzungsrechtsvergabe an bestimmte juristische Personen

Bisher konnte das Nutzungsrecht nur an natürliche Personen vergeben werden. Die Neuregelung in § 22 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. erlaubt es nun, dass z.B. auch Stiftungen, gemeinnützige Vereine oder öffentlich-rechtliche Körperschaften Inhaber von Nutzungsrechten sein können.

10. § 25 Abs. 2 und 4 vorzeitiges Ende des Nutzungsrechts

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte verzichtet werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist in diesen Fällen anteilig die hälftige Gebühr für die vollen Jahre zu erstatten, die nicht ausgenutzt werden. Gleiches gilt auch weiterhin für den Fall, dass eine Grabstätte ausnahmsweise durch Ausbettung frei wird.

11. § 30 Einrichtung von Kindergrabstätten

Mit den Kindergrabstätten haben neue Grabstättenarten Eingang in das Gesetz gefunden. Erstmals werden Grabgrößen für die verschiedenen Kindergrabstätten vorgegeben und Gemeinschaftsanlagen für fehl- und totgeborene Kinder genannt.

12. § 33 Abs. 2 verpflichtende Namensnennung bei Urnengemeinschaftsgrabstätten

Der Maßgabe folgend, dass es auf evangelischen Friedhöfen der EKBO keine anonymen Grabstätten geben soll, ist nunmehr auch für Urnengemeinschaftsanlagen die Namensnennung vorgeschrieben.

13. § 37 Möglichkeit der Ersatzvornahme bei Vernachlässigung

Kommt ein Nutzungsberechtigter seinen Pflichten, z.B. zur Grabpflege, nicht nach, kann der Friedhofsträger nach einem abgestuften Verfahren die Übernahme der Pflichten androhen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Arbeiten selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen.

14. § 43 Kalkulationsprinzipien bei Friedhofsgebührenordnungen

Die wesentlichen Kalkulationsprinzipien – Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip, Kostenüberschreitungsverbot und Periodizität - sind im neuen Friedhofsgesetz aufgeführt und sollen sicherstellen, dass die Kalkulation der Gebühren diesen rechtsstaatlichen Grundsätzen folgt.

15. § 52 Regelungsermächtigungen

Der Erlass gesonderter umfassender Friedhofssatzungen ist nicht mehr erforderlich. § 52 Abs. 3 Nr. 1 beschreibt die Regelungsfälle, zu denen jeder Friedhofsträger eigene Regelungen erlassen muss. § 52 Abs. 3 Nr. 2 fasst hingegen die Regelungsmaterien zusammen, bei denen der Friedhofsträger durch eigene Vorschriften von den Vorgaben des Kirchengesetzes abweichen kann. Werden keine abweichende Regelungen erlassen, bleibt es bei den Vorgaben des Kirchengesetzes.

16. § 53 Veröffentlichungspflicht für Regelungen des Friedhofsträgers

Soweit das Friedhofsgesetz eine Bekanntmachung von Beschlüssen und Regelungen durch Veröffentlichung vorsieht, hat diese in einem amtlichen Verkündungsblatt – z.B. kommunales Amtsblatt - zu erfolgen. Lediglich ein Aushang am Friedhof reicht zukünftig nicht mehr aus.

17. § 54 Genehmigungsvorbehalte

Die Vorschrift beschreibt die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach dem Friedhofsgesetz, die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

18. Inkrafttreten

Das neue Friedhofsgesetz ev. tritt gemäß Artikel 4 des 6. Rechtsvereinheitlichungsgesetzes am 1. Januar 2017 in Kraft. Zeitgleich treten die bisherigen Friedhofsgesetze und die dazu ergangenen Aus- und Durchführungsvorschriften außer Kraft. Gleiches gilt für die bisherigen Friedhofsordnungen. Diese bleiben aber bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar, soweit sie von den Vorgaben der Abschnitte 5 und 6 (§§ 27-41) Friedhofsgesetz abweichende Bestimmungen zu Grabstättenarten und Gestaltungsfragen treffen. Ebenfalls bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar bleiben Gebührenordnungen, die den in §§ 43 und 44 niedergelegten Kalkulationsprinzipien nicht entsprechen. Zur Neukalkulation wird auf den auf dieser Homepage abrufbaren Gebührenkalkulationsrechner verwiesen. Auch vorhandene Gesamt- und Belegungspläne bleiben bis Ende 2018 anwendbar.